

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2015/055</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 15.04.2015	Aktenzeichen IV.1.2	Federführend: Frau Uschkurat

## Betreff

### Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss der Abschnittsbildung im Pionierweg

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Bau- und Planungsausschuss	06.05.2015			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA	X	NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
X	Berichterstattung nicht erforderlich			

## Beschlussvorschlag:

Der im Bau- und Planungsausschuss am 01.04.2015 unter TOP 7 nachfolgend genannte Beschluss wird aufgehoben:

„Für den Pionierweg sind gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung) Abschnitte zu bilden.“

## Sachverhalt:

In der BPA-Sitzung am 01.04.2015 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, für den Pionierweg Abschnitte gemäß § 6 Abs. 2 Ausbaubeitragssatzung zu bilden.

Der Bau- und Planungsausschuss hat mit 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung zugestimmt (**vgl. Anlage 1**).

Gegen die Entscheidung hat der Bürgermeister Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch vom 09.04.2015 wurde fristgemäß gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung an den Vorsitzenden des Bau- und Planungsausschusses schriftlich gerichtet und begründet (**vgl. Anlage 2**).

Er enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben.

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung muss der Bau- und Planungsausschuss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beraten. Bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Wenn der Bau- und Planungsausschuss dem Widerspruch nicht stattgibt, hat die Stadtverordnetenversammlung hierüber zu beschließen.

Das Widerspruchsverfahren gegen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. von Ausschüssen dient der inneren Rechtmäßigkeitskontrolle. Da der Beschluss geltendes Recht verletzt (**s. Anlage 2**), ist der Bürgermeister verpflichtet, Widerspruch zu erheben, ansonsten handelt er pflichtwidrig.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat sich nach kursorischer Prüfung der Rechtsauffassung der Verwaltung angeschlossen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1: Protokollauszug  
Anlage 2: Widerspruch